

Salutschüssen einsetzen. Dies geschah z.B. jährlich am Fronleichnamstag und am Namensfeste Alois II., am 21. Juni.<sup>317</sup>

Als zusammenfassende Aussage zur militärischen Ausbildung des liechtensteinischen Kontingents kann festgestellt werden, dass ab 1836 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ernsthaft versucht wurde, einen einigermaßen entsprechenden Standard zu erreichen. Vor allem in seiner Spezialdisziplin, dem Scharfschiessen, wurden teils erfreuliche Ergebnisse erzielt. Die wirtschaftlich schwierige Lage, verstärkt durch Einbrüche wie im Jahr 1846, brachte es mit sich, dass Liechtenstein nicht alle Forderungen erfüllen konnte, manchmal auch nicht wollte. Dem Kleinstaat blieb oft keine andere Möglichkeit, als durch Verzögerungen manches hinauszuschieben, manches zu umgehen.

## DISZIPLIN UND STRAFE

Das Militär als eine hierarchisch gegliederte Organisation fusst auf dem Grundsatz von Befehl und Gehorsam im Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen. Um diese Ordnung aufrecht erhalten zu können, wurden Disziplin- und Strafbestimmungen erlassen. Die in Liechtenstein gültigen Bestimmungen wurden von Bayern übernommen, teilweise wurden im hohenzollern-liechtensteinischen Bataillon auch eigenständige Regeln aufgestellt.

Bei seinem Eintritt in das Kontingent gelobte jeder Soldat durch seinen Eid dem Fürsten Treue und den Vorgesetzten und den Gesetzen Gehorsam. In den Dienstvorschriften wurde dem Soldaten klar gemacht, dass er seine Vorgesetzten als Führer und Lehrer anzusehen habe und deren Belehrung und Zurechtweisungen annehmen müsse.<sup>318</sup>

Die Straf- und Disziplinarmaßnahmen waren in folgende Abstufungen unterteilt: Verweis, Strafarbeit, Strafausrücken, Arrest in verschiedener Form, Degradierung. Bis 1843 waren Stockstreiche als Körperstrafe erlaubt, jedoch im liechtensteinischen Kontingent nicht üblich.

Die Vorgesetzten ihrerseits wurden auf ihre Verantwortung gegenüber den Untergebenen aufmerksam gemacht und ihnen nahegelegt, als Grundsatz zur Aufrechterhaltung der Disziplin Belehrung und Aufsicht, Lob für den Tüchtigen und Strafe für den Säumigen anzuwenden.<sup>319</sup> Diese Empfehlungen von oben lassen die Bemühungen um die Reorganisation des Militärwesens spürbar werden. Nicht mehr der Kadavergehorsam in seiner absoluten Ausprägung wurde verlangt, der nur durch grausame Strafen aufrecht erhalten werden konnte, sondern Belehrung und Lob sollten motivierender Anreiz für die Ausübung der Befehle sein. Dieser Auffassung entsprach auch das Beschwerderecht des einzelnen Soldaten, wenn er sich „durch irgendeine Handlung eines Obern in seinen Rechten gekränkt oder an seiner Ehre verletzt“ glaubte.<sup>320</sup>

Die Disziplinarfrage stellte im liechtensteinischen Kontingent im grossen und ganzen kein besonderes Problem dar. Auch in den anderen Staaten des ho-